



Auswahlkriterien

für die Zulassung zur Kontingentvergabe zum Ausbau der Ladeinfrastruktur für PKW auf öffentlichem Grund der Landeshauptstadt München (Normalladepunkte)

1. Eine **fristgerechte Einreichung von zehn Vorschlägen von Ladestandorten** im jeweilig beworbenen Kontingent. Es müssen **mindestens zwei Ladestandorte in jedem Stadtbezirk** des jeweilig ausgewählten Kontingents vorgeschlagen werden.
2. Eine **fristgerechte Einreichung von vollständigen Antragsdokumenten**. Die Antragsdokumente gelten als vollständig, wenn folgende Unterlagen beigefügt sind:
 - a. Ein ausgefülltes und unterschriebenes **Antragsformular** mit Angaben zum Antragsteller*in und beworbenen Kontingent unter Angabe von zehn Standortvorschlägen (je beworbenes Kontingent)
 - b. **Technische/s Produktdatenblatt/blätter** der zu errichtende(n) Ladeeinrichtung(en)
 - c. **Strategieblatt** (max. 2 Seiten DIN A4) über die konzipierte Herangehensweise für den darüber hinaus beabsichtigten Ausbau der Ladeinfrastruktur bis zum Erreichen des jeweiligen kontingentspezifischen Ladebedarfs. Der Fokus soll hierbei daraufgelegt werden, die Strategie und die Vorgehensweise zu skizzieren, mit denen das Ziel des Zubaus an Anschlussleistung im jeweiligen Kontingent erreicht werden soll. Enthaltene Aspekte können sein: Definition von Zwischen- und Endzielen unter Berücksichtigung der Bereitstellung der Hardware, Identifizierung bestehender Bedarfsdefiziten, Planungsprinzipien, Herausforderungen im Stadtgebiet Münchens, Ressourcenplanung, Einhaltung technischer Standards und Standards zur Nutzerfreundlichkeit und Barrierefreiheit, Referenzen zu erfolgreich umgesetzten Ladeinfrastrukturprojekten. Ergänzend können Überlegungen zur Integration der Ladeinfrastruktur in das bestehende städtische Netz und Maßnahmen zur Förderung der Nutzerakzeptanz erläutert werden

Auf Darstellung von konkreten Standorten – abgesehen der unter Ziffer 1 geforderten zehn Standortvorschlägen – kann verzichtet werden.

Hinweis: Der Strategiebericht dient ausschließlich der Information und wird nicht bewertet. Die darin enthaltenen Angaben sind für die Zulassung zur Kontingentvergabe nicht entscheidend.

- d. Eine ausgefüllte **Anlage zum Antragsformular** je eingereichten Ladestandortvorschlag
- e. Eine bemaßte **Planungsskizze im Maßstab 1:100** je Ladestandortvorschlag, aus welcher insbesondere folgende Angaben zu entnehmen sind:
- maßstabsgetreue Angabe des Standortes der Ladeeinrichtung (Straße, Hausnummer) unter Angabe der Bemaßung der Ladeeinrichtung und erforderlichen Abstandsmaßen (z. B. lichte Restgehwegbreite)
 - maßstabsgetreue Lage der zugehörigen Stellflächen für Fahrzeuge unter Längen/-Breitenangabe
 - amtliche Beschilderung im Bestand inkl. Lage der Beschilderungsröhre
 - maßstabsgetreue Lage von Hindernissen und Gehwegeeingengungen wie z. B. Schaltschränke, Hydranten, Unterflurhydranten bzw. andere Schachtabdeckungen, Laternen, Bäume, Gräben, Beschilderungsröhre, Säulen, Poller, Parkscheinautomaten, Fahrradabstellanlagen, Freischankflächen und ggf. Schanigärten (April bis Oktober) unter Angabe von Abstandsmaßen

Hinweis:

Die *einzureichenden Planskizzen müssen nicht durch ein Planungs- oder Ingenieurbüro angefertigt werden. Planskizzen können auch manuell per Hand erstellt werden, wenn die erforderlichen Angaben ohne Zweifel erkennbar sind.*

- f. Eine **Farbfotodokumentation** je Standortvorschlag, aus welcher insbesondere folgende Aspekte eindeutig zu entnehmen sind:
- Standort der Ladeeinrichtung durch Kenntlichmachung (z.B. Leitkegel oder nachträgliche Kennzeichnung im Farbfoto)
 - Verkehrszeichen im Bestand (z.B. bestehende Parkbeschilderung)
 - Hindernisse wie Schaltschränke, Hydranten, Laternen, Bäume, Gräben, Beschilderungsröhre, Säulen, Poller, Parkscheinautomaten, Fahrradabstellanlagen, Freischankflächen und ggf. Schanigärten (April bis Oktober) auf Höhe der zugehörigen Stellflächen für Fahrzeuge
- g. **Nachweis eines Zugangs zum Stromnetz.** Der Nachweis ist über die Online-Planauskunft der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG unter <https://planauskunft.swm.de> zu erbringen.

3. Ausnahmslose **Einhaltung der Mindestanforderungen** je Standortvorschlag im beworbenen Kontingent.
4. Je Standortvorschlag im beworbenen Kontingent darf **kein Ausschlusskriterium** zutreffend sein.
5. Die Abgabe einer **Eigenerklärung in Selbstverpflichtung** (durch aktive Bestätigung im Antragsformular) zu folgenden Thematiken:
 - a. Die installierten oder betriebenen öffentlich zugänglichen Ladepunkte werden den Anforderungen der **Ladesäulenverordnung (LSV)** sowie der **EU-Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR)** in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
 - b. Die installierten und betriebenen Anlagen werden den **Technischen Mindestanforderungen für den Netzanschluss von Letztverbrauchern am Elektrizitätsverteilernetz der SWM Infrastruktur GmbH & Co. KG (TAB / TAR)** sowie der **Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)** in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
 - c. Das Betriebskonzept wird die **durchgehende Erreichbarkeit** im Störfall sowie den **Zugriff aus der Ferne (Remotefähigkeit)** vorsehen. Der CPO gewährleistet eine Hotline, die täglich 24 Stunden durch geschultes Personal besetzt ist, das Remote-Zugriff auf die Ladeeinrichtungen hat. Die Hotline dient der Beantwortung von Fragen der Nutzenden, der Behebung von Störungen im Rahmen des Fernzugriffes und Auslösung von Aufträgen zur Instandhaltung und zur Beseitigung von Störungen und Schäden an der Ladeeinrichtung, sowie des Startens des Ladevorgangs entweder über einen eigenständigen Remote-Zugriff oder deren Veranlassung durch Dritte. Der CPO macht die Telefonnummer dieser Hotline an der Ladeeinrichtung und auf dem verwendeten Authentifizierungsmedium kenntlich.

d. Das Betriebskonzept wird eine **schnelle und effektive Störungs- und Schadensbehebung durch Service-Mitarbeitenden vor Ort** vorsehen. Der CPO gewährleistet eine Störungsbehebung durch Service-Mitarbeitende vor Ort mindestens werktags von 8–20 Uhr; die Reaktionszeit für die Störungsbehebung in diesem Zeitraum beträgt maximal 8 Zeitstunden. Der Leistungsumfang der Störungsbehebung wird wie folgt entsprechen (Second-Level-Support):

- Festlegung einer verantwortlichen Ansprechperson
- Vor Ort: Funktionsprüfung, Fehleridentifikation, Schutzmaßnahmen
- Schnellbehebung mit Standard-Hilfsmaterial oder Außerbetriebnahme zu Reparaturzwecken

Der CPO ist verantwortlich für die Beseitigung von Gefahren für Leib, Leben oder die Verkehrssicherheit, die von Ladeeinrichtungen ausgehen. Sofern Anhaltspunkte für eine solche Gefahr vorliegen, muss der CPO die notwendigen Maßnahmen unverzüglich ab Kenntnis veranlassen. Hierzu lässt der CPO insbesondere die betroffene Ladeeinrichtung – ggf. unter Einbindung des Netzbetreibers – stromlos schalten und ergreift die erforderlichen provisorischen Sicherungsmaßnahmen, insbesondere solche im Sinne der Straßenverkehrsordnung.

e. Die Bereitstellung von **Daten gemäß Art. 20 AFIR** wird erfolgen.

f. Das Bestehen der **Bereitschaft zur aktiven Beteiligung an Maßnahmen zur Qualitätssicherung (Auslastung und Betrieb)** anhand von geeigneten Daten. Hierbei handelt es sich insbesondere um anonymisierte Nutzungsdaten (Rohdaten) der errichteten Ladeeinrichtungen. Die Übermittlung der Daten erfolgt in unbearbeiteter und maschinenlesbarer digitaler Form (z. B. CSV, XLSX o. Ä.) ohne Angabe von personenbezogenen Daten bzw. Kundendaten monatsweise bis zum 15. des Folgemonats.

g. Die vollständige Errichtung von Ladeinfrastruktur gemäß dem **mittelfristigen Zubau an Anschlussleistung (= Ladebedarf)** in den entsprechenden Stadtbezirken des beworbenen Kontingents.